Dr. Arnd Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten [IG K-JU 576]

Einschreiben Rückschein

CC:

- persönlich -

Fr. Dr. Karin Angerer an alle

Präsidentin des Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags

Oberlandesgerichts Bamberg Heiliggrabstraße 28

96052 Bamberg Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

- persönlich -

Herr Brößler Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg Heiliggrabstraße 28 96052 Bamberg

- persönlich -

Nicole Peinhofer Obergerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Ebersberg Wildermuthstraße 6 85560 Ebersberg

- persönlich -

Anke Schattner Verantwortliche des zentralen bayer. Schuldnerverzeichnisses Amtsgericht Hof – Zentrales Vollstreckungsgericht Berliner Platz 1 95030 Hof

Vaterstetten, 18.08.2024

Ihre Zeichen OLG BA 1402E - II/42 - 773/2024  $([IG_K-JU_574])$ 

Ihr Schreiben vom 30.07.2024

Ihre Zeichen 3 DR II 971/24 ([IG K-JU 575])

Ihr Schreiben vom 05.08.2024

meine Zeichen Az 17 Js 29329/22

[IG\_K-JU\_402] bis [IG\_K-JU\_576] ff.,

[IG\_S11], IG\_S12], [IG\_S13], [IG\_S15], [IG\_S16] alle referenzierten Dokumente [IG\_K-XX\_23yyy] oder [IG\_O-XX\_yyyyy] sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der

GMG-Geschädigten <a href="https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/">https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/</a>,

die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über

https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/

die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "/G-Szz" sind direkt zugänglich über https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/

Unterstellung von Beleidigungen im sog. Strafverfahren 17 Js 29329/22 geg. Dr. Arnd Rüter Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen

Politisch motivierte Willkürjustiz und staatlich organisierter Terrorismus

### 1. Die Lage-Beschreibung mit Lügen, Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüchen

am 03.08.2024 erhielt ich ein auf den 30.07.2024 datiertes Schreiben des Vizepräsidenten Brößler des Oberlandesgerichts Bamberg ([IG\_K-JU\_574]), der im Auftrag der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Fr. Dr. Angerer auf mein u.a. an die Präsidentin des OLG Bamberg gesandtes Schreiben vom 01.07.2024 ([IG\_K-JU\_566]) reagiert.

Er teilt mit (nachfolgend jeweils *kursiv*):

"mit dem vorgenannten Schreiben vom 1. Juli 2024 rügen Sie die Sachbehandlung (Zwangsvollstreckungsmaßnahme) der Landesjustizkasse Bamberg in dem vorgenannten Kosteneinziehungsverfahren."

Ich habe nicht die *Sachbehandlung gerügt* (**Lüge\_1**), sondern ich habe die wiederholte Begehung schwerer Straftaten auch durch die Verantwortlichen des Oberlandesgerichts Bamberg (Präsidentin Dr. Angerer, Vizepräsident Brößler) und des Kassenleiters U. Wirth der Landesjustizkasse Bamberg festgestellt.

"Die Landesjustizkasse Bamberg bildet einen Teil des Oberlandesgerichts Bamberg, so dass der Präsidentin des Oberlandesgerichts insoweit die Dienstaufsicht obliegt."

Was soll das Geschwafel "insoweit"; wie weit denn und ab wo nicht mehr.

Die "Dienstaufsicht" ist hier nicht von Belang, es geht um Straftaten und das Schreiben vom 01.07.2024 ist auch zum wiederholten Mal eine Strafanzeige nach § 158 StPO an ein ordentliches Strafgericht. Für deren Bearbeitung ist ein ordentliches Strafgericht zuständig; und auch wenn die Präsidentin und der Vizepräsident die Richterbefähigung haben sollten, sind sie als Richter zu ihren Straftaten nicht gefragt, eine Selbstjustiz haben wir noch nicht.

"Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat mich mit der Bearbeitung Ihrer Eingabe beauftragt."

Es gibt keine "Eingabe", die der Vizepräsident bearbeiten könnte.

"Die einschlägigen Vorgänge wurden überprüft. Die Sachbehandlung der Landesjustizkasse Bamberg ist nicht zu beanstanden."

Es war keine "Sachbehandlung" zu überprüfen. Die Präsidentin Dr. Angerer und der Vizepräsident hätten maximal zu den ihnen vorgeworfenen und nachgewiesenen Straftaten Stellung nehmen können und Korrekturen oder Ergänzungen oder Modifikationen mit Begründungen fordern können. Die "einschlägigen Vorgänge wurden überprüft", dürfte etwas vollmundig sein (Lüge\_2), denn die einschlägigen Vorgänge sind in ca. 1.200 Beweisdokumenten mit ausgedruckt etwa 15.000 Seiten unter https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/ beschrieben.

Mit Schreiben der Landesjustizkasse Bamberg vom 10. April 2024 wurde die Zahlung der Höhe der Gerichtskosten in Höhe von 424,50 EUR moniert.

Es wurde von mir noch nie etwas "mit Schreiben der Landesjustizkasse Bamberg" moniert, weil ich grundsätzlich nie so tue als wäre ich die Landesjustizkasse Bamberg. Was immer diese völlig verquaste Aussage in deutscher Sprache (fehlende D-Fähigkeit) eigentlich heißen soll: Wenn gemeint ist, dass ich explizit die Höhe der von der Landesjustizkasse Bamberg mit Schreiben vom 19.02.2024 [IG\_K-JU\_528] (Ihre Aussage 10.04.2024 [IG\_K-JU\_543] ist falsch) mitgeteilten Kostenrechnung über 424,50 Euro mit einem Schreiben vom 10.04.2024 "moniert" hätte, so ist auch dieses unwahr (Lüge\_3), denn es geht überhaupt nicht um das Monieren von Rechnungen, sondern stattdessen darum die Straftäter und ihre Straftatenzu benennen, durch welche solche Rechnungen entstanden sind und solche Rechnungen verfolgt werden.

Meine ganze Kommunikation mit dem Oberlandesgericht Bamberg und der Landesjustizkasse Bamberg besteht in nichts weiter als: Sie haben mir Schreiben gesandt, mit welchen Sie Straftaten begangen haben, und ich habe daraufhin Ihnen Ihre Straftaten mit ganz klarem Bezug auf den jeweiligen Gesetzes-Wortlaut nachgewiesen. Daraufhin haben Sie jeweils nicht etwa "Antworten" geschrieben und Argumente gefunden,

warum Sie für dieses Straftaten nicht verantwortlich sein können, sondern wiederum in neuen Schreiben weitere Straftaten begangen:

```
04.10.2023 [IG_K-JU_497] → (09.10.2023 [IG_K-JU_498]) →,11.10.2023 [IG_K-JU_499]
14.02.2024 [IG_K-JU_526]
19.02.2024 [IG_K-JU_528] → 29.02.2024 [IG_K-JU_529]
06.03.2024 [IG_K-JU_532] → 16.03.2024 [IG_K-JU_533]
12.03.2024 [IG_K-JU_536] → 25.03.2024 [IG_K-JU_537]
08.04.2024 [IG_K-JU_542] + 10.04.2024 [IG_K-JU_543] → 25.04.2024 [IG_K-JU_544]
14.05.2024 [IG_K-JU_564] + 14.06.2024 [IG_K-JU_565] → 01.07.2024 [IG_K-JU_566]
30.07.2024 [IG_K-JU_574] → 18.08.2024 [IG_K-JU_576]
```

Die ersten Kontakte zu Ihnen sind zunächst nur indirekt über die Staatsanwaltschaft München II entstanden, waren aber gleich einmal Verfassungsbrüche durch Sie; nämlich die Aushebelung der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative und somit auch das Staatsschutzverbrechen § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB. Schon nach meiner Feststellung vom 29.02.2024 ([IG\_K-JU\_529]) machten Sie deutlich, dass Sie die Gesetze nur selektiv, in ausgewählten Satzfetzen für beachtens- bzw. anwendenswert befinden; gesetzliche Regelungen, die Ihnen nicht in den Kram passen, brechen Sie einfach; z.B. § 21 Nichterhebung von Kosten GKG

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. [...]"

Letzteres klingt zunächst harmlos, aber Ihre persönlich angesammelten Straftaten in Ihrer Kriminalstatistik sind exorbitant (siehe [IG\_S15] St-ID 2.1.25).

"Nachdem keine Zahlung eingegangen ist, wurde von der Landesjustizkasse Bamberg mit Schreiben vom 14. Mai 2024 bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts Ebersberg die Abnahme der Vermögensauskunft und für den Fall des Nichterscheinens zum Termin oder der Verweigerung der Abnahme der Vermögensauskunft der Erlass eines Haftbefehls beantragt."

Na so etwas Seltsames aber auch, Sie sind mit den anderen Straftätern (hier z.B. mit den **Richtern des Landgerichts München II**) kriminell bis zum Abwinken und wundern sich, dass "*keine Zahlung eingegangen ist*". Warum die von Ihnen in die Wege geleitete "*Abnahme der Vermögensauskunft*" kriminell ist, steht in [IG\_K-JU\_566]; doch Achtung: man muss immer die ganzen Akten im Blick haben (und die finden Sie nicht bei den Akten manipulierenden Staatsanwälten und Richtern, sondern unter <a href="https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/">https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/</a> mit ca. 1.200 Dokumente mit ca. 15.000 Seiten).

Wieder der obligatorische Hinweis bevor sich jemand als "beleidigt" aufplustert:

kriminell, Kriminalität, Kriminelle(r) sind Worte der deutschen Hochsprache:

**DUDEN:** kriminell (Adjektiv; Bedeutung\_1: zu <u>strafbaren</u>, <u>verbrecherischen</u> Handlungen neigend; Synonyme: skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung\_1: das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

Ich spare mir einfach nachfolgend dieses ständige "jemand, der bewusst vorsätzlich und fortlaufend schwerste Straftaten begeht"

"Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 12. März 2024 mitgeteilt worden ist, ist die Landesjustizkasse zu Beitreibungsmaßnahmen befugt, §§ 6, 7 Justizbeitreibungsgesetz- JBeitrG. Dabei stehen ihr grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie einem Privaten, der über einen Zahlungstitel gegen einen Dritten verfügt.

Hierunter fällt auch der Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft nach §§ 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 802c ZPO."

Selbstverständlich ist die Landesjustizkasse nach dem *Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)* zu Beitreibungsmaßnahmen für <u>berechtigte</u> Ansprüche befugt. Nur sind die Regelungsgehalte des *JBeitrG*, wie die aller anderen Gesetze (Ausnahme Grundgesetz) konditional, um Regelungsgehalte (z.B. Ansprüche beitreiben) durchführen zu können bzw. zu dürfen, müssen die dafür jeweils festgelegten Regelungsbedingungen erfüllt sein. Das ist etwas, was Sie eigentlich im Studium hätten lernen sollen, aber offensichtlich bis heute nicht mitbekommen haben.

Selbstverständlich können Sie nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO Vollstreckungsmaßnahmen wünschen/wollen

### § 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers ZPO

- (1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.
- (2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,
  - 1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
  - 2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
  - 3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 8021) einzuholen,
  - 4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
  - 5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

**Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen**, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

und einen Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO stellen.

### § 802c Vermögensauskunft des Schuldners ZPO

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, **zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung** auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) [...]

Dies ist aber sinnlos, denn Sie wissen doch ganz genau, dass Sie die Bedingungen dafür nicht erfüllen können. Sie haben keinen **Schuldtitel**, Sie haben kein **vollstreckbares Endurteil** (nach § 704 ZPO) mit **ausgefertigter Vollstreckungsklausel** (nach § 725 ZPO). Der einzige Grund warum Sie dennoch einen Antrag bei den **Gerichtsvollziehern des AG Ebersberg** stellen ist, weil Sie zu recht davon ausgehen, dass die zuständige Person (hier die **Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer beim Amtsgericht Ebersberg**) gar nicht begreift, dass sie Ihren ziemlich hinterhältigen Antrag ablehnen muss, weil sie gar keine rechtliche Grundlage für Vollstreckungsmaßnahmen hat ([IG\_K-JU\_566]). Meiner Aufforderung vom 08.05.2024 ([IG\_K-JU\_548]) die Rechtmäßigkeit der vorhergehenden Vollstreckungsmaßnahmen zu beweisen, ist sie aus nachvollziehbaren Gründen bis heute nicht nachgekommen:

Sie haben mir mit Schreiben vom 24.04.2024 (frankiert am 23.04.2024 und eingegangen am 25.04.2024) mitgeteilt Ihnen läge ein Schuldtitel des **Landgerichts München II** vor und Sie wollen bis 10.05.2024 einen Betrag von 1.045,64 Euro zwangsvollstrecken.

Mir liegt ein solcher Schuldtitel nicht vor. Da Sie "beauftragt" sind gemäß § 802b ZPO eine "gütliche Erledigung "zu versuchen", fordere ich Sie auf mir

- eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils
- und eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschlusses

zuzusenden, damit ich überprüfen kann worum es überhaupt geht.

Sie ist eben nur eine deutsche "Gerichtsvollzieherin", die die Hacken zusammenschlägt, wenn das Oberlandesgericht Bamberg von ihr die Begehung von Straftaten fordert.

Auch das Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) fordert die Erfüllung von Regelungsbedingungen:

#### § 7 JBeitrG

Die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt die Vollstreckungsbehörde bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher; die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen beantragt sie bei dem zuständigen Amtsgericht. Der Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel. Eine Zustellung des Antrags an den Schuldner ist nicht erforderlich. Die Vollstreckungsbehörde kann die bei dem

zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Absatz 1 der Zivilprozessordnung verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken abrufen.

Der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft setzt einen vollstreckbaren Titel voraus, den sie mit diesem Antrag hätten senden müssen, weil die zuständige Gerichtsvollzieherin mir den volltreckbaren Titel dann hätte aushändigen müssen. Das konnten aber auch sie nicht, denn auch Sie haben keinen volltreckbaren Titel, weil es einen solchen gar nicht gibt. Und was machen Sie aus der Misere? Einfach mal das, was Sie am besten können: Sie begehen das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 i.V.m. § 12 StGB) und erfinden "Eines Vollstreckungstitels mit vorheriger Zustellung bedarf es hierfür nicht".

"Eines Vollstreckungstitels mit vorheriger Zustellung bedarf es hierfür nicht. Nach § 7 Satz 2 JBeitrG ersetzt der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft den vollstreckbaren Schuldtitel."

Sie wollen nach § 7 Satz 2 JBeitrG den "vollstreckbaren Schuldtitel" ersetzen durch Ihren Antrag; da Sie den vollstreckbaren Schuldtitel aber gar nicht haben, wollen Sie das reine Nichts gegen Ihren Antrag eintauschen. Neben den Straftaten lässt das jetzt nur noch eine Schlussfolgerung zu: Das menschliche logische Denken ist für Sie ein Buch mit sieben Siegeln, Sie sind ausgesprochen wirr im Kopf. Auch Ihnen fehlt die DD-Fähigkeit (Deutsch, Denken; s.o.; [IG\_S12], [IG\_S13]).

Über den Wortlaut des § 7 Satz 2 JBeitrG hinaus gilt dies nicht nur für den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft, sondern auch für das anschließende Haftbefehlsverfahren gemäß § 802g ff. ZPO (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 -1 ZB 27/14; LG Siegen, Beschluss vom 10. Januar 2020-4 T 197/19; 4 T 205/19; 4 T 206/19; LG Wuppertal, Beschluss vom 12. Dezember 2016 -16 T 222/16).
Einer Zustellung des Antrags an den Kostenschuldner bedarf es nach § 7 Satz 3 JBeitrG nicht. Es ist darüber hinaus auch keine Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO erforderlich (LSG Thüringen, Beschluss vom 16. Februar 2015 - L 6 SF 1636/14 E; AG Paderborn, Beschluss vom 6. April 2011 -12 M 643/11).

Das sind 4 Fälle, in denen Sie Ihre Rechtssicht mit Entscheidungen von Gerichten begründen und somit verbotenes anglo-amerikanisches Fallrecht praktizieren. Deutschland gehört zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis. Es gelten nach *Artikel 20 Abs. 3 und 97 Abs. 1 GG* ausschließlich die Gesetze; das heißt die exakten, in deutscher Sprache abgefassten Gesetzestexte und nicht das, was rechtsbeugende Richter durch Wortverdreherei > Rechtsverdreherei > Rechtsbeugung daraus machen. Sie haben also auf einen Schlag 4x die Verfassung *Art. 20 (3), 97 (1) GG* gebrochen

Artikel 20 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 97 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

und 4x das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 i.V.m. § 12 StGB) begangen

"Es wird letztmals darauf hingewiesen, dass die Landesjustizkasse Bamberg und die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg nicht befugt sind, die Kostenrechnung und die der Kostenrechnung zugrunde liegende Gerichtsentscheidung zu überprüfen oder zu kommentieren."

Es wird <u>auch weiterhin und öffentlich darauf hingewiesen</u>, dass auch die Verantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg, der Kassenleiter U. Wirth, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Dr. Karin Angerer, und der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg, Herr Brößler, verpflichtet sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Weitere Ausführungen zu Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2024 sind nicht veranlasst. Auf weitere Schreiben in dieser Angelegenheit erhalten Sie keine Antwort mehr, § 17 Abs. 3 AGO.

Ich habe Ihnen lediglich immer wieder die Möglichkeit gegeben zu den von Ihnen begangenen und Ihnen nachgewiesenen Straftaten Stellung zu nehmen. Wenn Sie dazu nicht Stellung nehmen möchten, dann haben Sie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen die Ihnen vorgeworfenen Straftaten ohne Wenn-und-Aber anerkannt; das ist ganz und gar Ihre persönlich Entscheidung.

Eine "Antwort" haben Sie mir nie gegeben und können Sie mir auch in Zukunft nicht geben, denn ich habe Sie nichts gefragt und ich werde Sie weiterhin nichts fragen.

## 2. <u>Alte und neue Ideen zum Einsatz Ihrer Service-Kriminellen am Amtsgericht</u> Ebersberg

Mein Briefkasten hat am 07.08.2024 eine auf den 05.08.2024 datierte "förmliche" *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten mit einer **Eintragungsanordnung gem. § 882c Abs.**1 Nr. 1 ZPO der Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer am Amtsgericht Ebersberg.

Diese Eintragungsanordnung erfolgt <u>im Auftrag</u> der Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggraben 28, 96052 Bamberg zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ([IG\_K-JU\_575] S. 1). "Die Landesjustizkasse Bamberg bildet einen Teil des Oberlandesgerichts Bamberg, so dass der Präsidentin des Oberlandesgerichts" ihrem Vizepräsidenten Brößler und dem Kassenleiter U.Wirth "insoweit" die uneingeschränkte juristische Verantwortung für diese "Anordnung" der Eintragung zufällt.

Am 14.05.2024 waren Sie noch der Meinung, Sie könnten bei den Richtern des Amtsgerichts Ebersberg – welche sämtlich im Rahmen des Versuchs der Rache von Straftätern im "staatlich organisierten Betrug" durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigen Strafbefehlen wegen unterstellter Beleidigung oder Verleumdung und dem Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten massiv eigene Straftaten gegen mich begangen haben und deshalb von mir entsprechend \$ 158 Strafanzeige StPO bei einem ordentlichen Strafgericht angezeigt und für befangen erklärt wurden - mal auf dem "Dienstweg" einen Haftbefehl anfordern und dann damit die Service-Kriminelle (und Obergerichtsvollzieherin) am Amtsgericht Ebersberg, Nicole Peinhofer auf den Weg schicken, um mich zu verhaften. Die dazu von Ihnen bei der Service-Kriminellen Peinhofer eingeleitete Vermögensauskunft hatte und hat keinerlei rechtliche Basis in irgendeinem vollstreckbaren Titel und Sie, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Fr. Dr. Angerer, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg, Herr Brößler und der Kassenleiter der Landesjustizkasse Bamberg U. Wirth sind der Anstiftung schuldig für die von der OGV am AG Ebersberg Nicole Peinhofer im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft begangenen Straftaten ([IG\_K-JU\_566]; ANL1):

#### § 26 Anstiftung StGB

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

zu den von der OGV am AG Ebersberg Nicole Peinhofer begangenen Straftaten ([IG\_K-JU\_565]):

- Bruch der §§ 704, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c ZPO
- Bruch der Verfassung Art. 20 (3), 97 (1) GG
- § 240 Nötigung StGB
- § 253 Erpressung StGB
- § 239 Freiheitsberaubung StGB

Ihre kriminelle Energie ist ungebrochen. Nun beauftragen Sie Ihre **Service-Kriminelle am Amtsgericht Ebersberg** nicht mit einer kriminellen Vermögensauskunft mit anschließender Verhaftung ohne jede gesetzliche Basis, sondern mit der **Durchführung einer Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis wiederum ohne jede gesetzliche Basis**.

Frau Nicole Peinhofer, Obergerichtsvollzieherin am Amtsgericht Ebersberg,

Sie haben am 07.08.2024 eine auf den 05.08.2024 datierte "förmliche" *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach* § 180 ZPO gesandt mit einer Eintragungsanordnung gem. § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO der Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer am Amtsgericht Ebersberg.

Beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstücks Eintragungsanordnung

habe ich heute im Auftrag von

Freistaat Bayern

vertreten durch: Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggraben 28, 96052 Bamberg, Az.KSB 636240376000

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG bzw. einem anderen beliehenen Unternehmen hierselbst mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Zustellungsbeauftragten des Bestimmungsortes aufzutragen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Diese Eintragungsanordnung erfolgt <u>im Auftrag</u> der Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggraben 28, 96052 Bamberg zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ([IG\_K-JU\_575] S. 1), obwohl die Verantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg und des übergeordneten Oberlandesgerichts Bamberg keinen Nachweis für die Vollstreckbarkeit der 424,50 Euro vorgelegt haben und auch nicht vorlegen können, da es einen solchen nicht gibt. Wir wollen doch wirklich nicht hoffen, dass diese Kriminellen / Verantwortlichen der "Landesjustizkasse Bamberg" und des übergeordneten Oberlandesgerichts Bamberg den "Freistaat Bayern" "vertreten" wie Sie behaupten.

Sie, Frau Peinhofer, haben also die "Zustellung an den bezeichneten Empfänger" (also mich) der Deutschen Post übergeben, damit diese einem "Zustellungsbeauftragten des Bestimmungsortes aufträgt" die Zustellung vorzunehmen und der/die erwählte Postbote/Postbotin hat diese einfach als Ersatzzustellung in den Briefkasten geschmissen. Womit dieses Schriftstücke zwar als "eingelegt" und "zugestellt" gilt, aber kein Beweis dafür vorliegt, **WANN** der Briefkasten dieses ersatzzugestellte Schriftstück an mich weitergesendet hat, obwohl Sie behaupten dies zu wissen.

In dem zugestellten Schriftstück teilen Sie mit:

### "Zwangsvollstreckungssache

Freistaat Bayern

vertreten durch: Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggraben 28, 96052 Bamberg, Az.KSB 636240376000

gegen

Herrn Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

es ergeht folgende Eintragungsanordnung gem. §882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO Sie sind in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, weil Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind."

Es gibt keine "Zwangsvollstreckungssache", weil Sie, Frau Peinhofer, und Ihre Auftraggeber von der "Landesjustizkasse Bamberg" und des übergeordneten **Oberlandesgerichts Bamberg** sich (verständlicherweise) weigern die Beweise für die Gesetzlichkeit der Zwangsvollstreckung vorzulegen. Demzufolge gibt es auch keine "Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft", was ja nun allen Beteiligten hinreichend detailliert nachgewiesen wurde ([IG\_K-JU\_566]; ANL1).

Was wollen Sie mir also jetzt eigentlich mit Ihrer *Eintragungsanordnung gem. §882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO* mitteilen? Haben Sie mir jetzt die Anordnung gegeben die Eintragung in das **zentrale Schuldnerverzeichnis** selbst vorzunehmen bzw., weil Sie es nicht fertig bekommen, soll ich mich wenigstens darum kümmern?

#### § 882c Eintragungsanordnung ZPO

- (1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn
  - 1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;
  - 2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder
  - 3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.

Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens.

(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. [...]

Ich darf Ihnen den in deutscher Sprache gehaltenen Text kurz erklären: einen "Schuldner mit einer Pflicht zur Vermögensabgabe" gibt es nur, wenn es eine **gesetzliche** Grundlage für jegliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gibt, also gibt es auch keinen Schuldner.

Mit Ihrer **Eintragungsanordnung** erfüllen Sie den Straftatbestand der **Urkundenfälschung im besonders** schweren Fall:

### § 267 Urkundenfälschung StGB

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  - 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
  - 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
  - 3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
  - 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.

(4) [...]

Dabei ist es unerheblich, wie weit Ihre Tat gediehen ist, denn es gibt ja den Absatz 2.

### "Begründung

Sie sind zum Termin am Donnerstag, 11. Juli 2024, trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, §882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO."

lhre "Begründung" ist zwar, wie in § 882c (2) ZPO gefordert, kurz, aber eine Lüge, denn eine gesetzwidrige Ladung ist in etwa das Gegenteil von einer "ordnungsgemäßen Ladung".

#### "Belehrung

Gegen diese Eintragungsanordnung nach § 882c ZPO können Sie innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieses Schreibens schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch beim Amtsgericht Ebersberg - Vollstreckungsgericht - Bahnhofstraße 19, 85560 Ebersberg als Vollstreckungsgericht einlegen (§ 882d Absatz 1 ZPO). Der Widerspruch hemmt nicht die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis."

Sie meinen also, ich könne als Rechtsmittel gegen Ihre an mich gerichtete "Eintragungsanordnung" beim Amtsgericht Ebersberg (in seiner Funktion als Vollstreckungsgericht) "Widerspruch" "einlegen" Sie begehen Straftaten und ich solle bei den Richtern des Amtsgerichts Ebersberg – welche sämtlich im Rahmen des Versuchs der Rache von Straftätern im "staatlich organisierten Betrug" durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigen Strafbefehlen wegen unterstellter Beleidigung oder Verleumdung und dem Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten massiv eigene Straftaten gegen mich begangen haben und deshalb von mir entsprechend § 158 Strafanzeige StPO bei einem ordentlichen Strafgericht angezeigt und für befangen erklärt wurden - dem widersprechen, obwohl Sie ja gleich anfügen, dass das mir gar nichts nützen würde, denn es "hemmt nicht die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis".

Dann haben Sie noch den heißen Tip:

"Wegen des aktuellen Forderungsstandes setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung."

Ach wissen Sie, das brauche ich nicht, denn ich kenne den "aktuellen Forderungsstand" auch so; der ist, außer Ihren massiven Verbrechen gegen mich ([IG\_S15] St-ID 2.1.23), weshalb ich Ihre Bestrafung nach Gesetz und Recht fordere, das reine NICHTS.

3. <u>Das schlägt natürlich auf die Kriminalstatistik der Verantwortlichen in Bamberg</u> zurück

Frau Dr. Angerer, Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Herr Brößler, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg,

die bei der Service-Kriminellen Peinhofer beauftragte Eintragungsanordnung im zentralen Schuldnerverzeichnis findet natürlich auch Eingang in die Kriminalstatistik der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Fr. Dr. Angerer, des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Herrn Brößler und des Kassenleiters der Landesjustizkasse Bamberg U. Wirth. Sie sind der *Anstiftung* schuldig für die von der OGV am AG Ebersberg Nicole Peinhofer im Zusammenhang mit der Eintragungsanordnung begangenen Straftat:

#### § 26 Anstiftung StGB

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

zu der von der OGV am AG Ebersberg Nicole Peinhofer begangenen Straftat ([IG\_K-JU\_567]):

• § 267 Urkundenfälschung StGB

Die aktuelle Kriminalstatistik der Herrschaften ist wie immer unter [IG\_S15] St-ID 2.1.25 nachzulesen.

Schaut man sich den Werdegang der hier geforderten 424,50 Euro in Auszügen aus der "Politisch motivierten Willkürjustiz und des staatlich organisierten Terrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter" (auch ANL2) an, gibt dies zunächst einen Einblick in die mafiöse Zusammenarbeit, der daran Beteiligten aus der kriminellen Vereinigung (§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen StGB) unter der Rädelsführerschaft der Bayerischen Landesregierung ([IG\_K-PP\_204/208/209/212/215/216]). Die Bewertung der kriminellen "Leistungen" der Verantwortlichen im OLG Bamberg, der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Fr. Dr. Angerer, des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Herrn Brößler und des Kassenleiters der Landesjustizkasse Bamberg U. Wirth, lässt an eine schwer zerkratzte Schallplatte denken, der Tonarm springt immer wieder zurück und wiederholt bis zum Erbrechen die alte Leier. Die Kratzer in der Platte sind so massiv, dass sogar ein Zurückspringen des Tonarms auf das Amtsgericht Ebersberg droht, womit dann der ganze kriminelle Müll der letzten zwei Jahre wiederholt werden würde.



Die Mitglieder der Bayerischen Landesregierung könnten nun langsam begreifen, dass das OLG Bamberg mit seiner Landesjustizkasse Bamberg ein extremer Hemmschuh für ein Vorankommen im Rahmen der "Politisch motivierten Willkürjustiz und des staatlich organisierten Terrorismus" ist und dass die Platte derart im Eimer ist, dass sie in den Abfall gehört. Sprich: die Bayerische Landesregierung sollte langsam über personelle Konsequenzen in Bamberg nachdenken. Kriminelle Energie ist eben nicht alles, ab und an ein bisschen Hirn wäre auch nicht ganz schlecht.

Dieses Dokument ist eine ergänzende Strafanzeige nach § 158 StPO gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Fr. Dr. Angerer, gegen den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Herrn Brößler, gegen den Kassenleiter der Landesjustizkasse Bamberg U. Wirth und gegen die Obergerichtsvollzieherin am Amtsgericht Ebersberg, Nicole Peinhofer bei einem ordentlichen Strafgericht (OLG Bamberg); auch wenn dessen Präsidentin Angerer nicht weiß, wie sie mit den eigenen Staatschutzverbrechen umzugehen hat.

(gez. Dr. Arnd Rüter)

### 4. Vielleicht sollte ich das "Zentrale Vollstreckungsgericht" doch vorwarnen

### Sehr geehrte Frau Schattner,

"das Zentrale Vollstreckungsgericht in Hof ist zuständig für die Führung des Schuldnerverzeichnisses und der Vermögensauskünfte für den Freistaat Bayern" (<a href="https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/zentrales-vollstreckungsgericht/index.php">https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/zentrales-vollstreckungsgericht/index.php</a>). Das Zentrale Vollstreckungsgericht in Hof ist wiederum dem Amtsgericht Hof zugeordnet. Somit sind Sie, Frau Anke Schattner, als Direktorin des Amtsgerichts Hof auch verantwortlich für das bayerische Zentrale Vollstreckungsgericht.

Ich erlaube mir Sie durch Aufnahme in die Adressaten dieses Schreibens vorzuwarnen. Wenn Sie den von der Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer am Amtsgericht Ebersberg geforderten Eintrag in das bayerische Zentrale Schuldnerverzeichnis in Hof tätigen ohne sich die dafür erforderlichen Beweisdokumente für die gesetzeskonforme Durchführbarkeit jeglicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils und eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschlusses vorlegen zu lassen, dann würden Sie sich dadurch nach § 27 Beihilfe StGB strafbar machen und Ihre Strafe würde sich nach der Strafandrohung für die Täter, also für die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Dr. Karin Angerer, für den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Herrn Brößler, des Kassenleiters der Landesjustizkasse Bamberg, U. Wirth, und der OGV am Amtsgericht Ebersberg, Nicole Peinhofer, richten. Sie können deren Kriminalstatistik ([IG\_S15], 2.1.23, 2.1.25) entnehmen, dass das durchaus zu einer harten Strafe auch gegen Sie führen könnte. Man kann es auch kürzer fassen: Bei den genannten Herrschaften stehen auch Staatsschutzverbrechen zu Buche und das bedeutet "lebenslänglich".

Noch ein Hinweis: in Ihrem Internet-Auftritt ist freundlicherweise die Warnung zu lesen:

# HINWEIS zu betrügerischen Rechnungen:

Bitte beachten Sie, dass es aktuell wieder vermehrt zu betrügerischen Rechnungen im Namen der Justiz kommt.

Bitte überprüfen Sie den Briefkopf der betreffenden Rechnung hinsichtlich des Zahlungsempfängers dahingehend, dass in Bayern stets die Zahlungen an die Landesjustizkasse Bamberg erfolgen.

Das sollten Sie doch angesichts der aktuellen Lage (ANL2) ergänzen durch:

Bitte beachten Sie, dass es aktuell vermehrt zu betrügerischen Rechnungen durch die Justiz und Exekutive kommt. Bitte überprüfen Sie die betreffende Rechnung hinsichtlich der geltenden Gesetze dahingehend, dass in Bayern die Gesetze auch für die Richter der bayerischen Justiz und die Staatsanwälte der bayerischen Exekutive gelten.

Mit freundlichen Grüßen		
(Dr. Arnd Rüter)		
ANI AGEN		

#### <u>ANLAGEN</u>

**ANL1** [IG\_K-JU\_566] 20240701\_Rüter an OGV Peinhofer vom AG Ebersberg\_u Präs Angerer OLG Bamberg und LJK Bamberg Amon und Kassenleiter Wirth

**ANL2** [IG\_S16]\_Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter (Übersicht Stand 18.04.2024).pdf

ANL1 und ANL2 nur bei Anke Schattner beigefügt, die anderen haben sie schon erhalten

### 4. Vielleicht sollte ich das "Zentrale Vollstreckungsgericht" doch vorwarnen

Sehr geehrte Frau Schattner,

"das Zentrale Vollstreckungsgericht in Hof ist zuständig für die Führung des Schuldnerverzeichnisses und der Vermögensauskünfte für den Freistaat Bayern" (<a href="https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/zentrales-vollstreckungsgericht/index.php">https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/zentrales-vollstreckungsgericht/index.php</a>). Das Zentrale Vollstreckungsgericht in Hof ist wiederum dem Amtsgericht Hof zugeordnet. Somit sind Sie, Frau Anke Schattner, als Direktorin des Amtsgerichts Hof auch verantwortlich für das bayerische Zentrale Vollstreckungsgericht.

Ich erlaube mir Sie durch Aufnahme in die Adressaten dieses Schreibens vorzuwarnen. Wenn Sie den von der Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer am Amtsgericht Ebersberg geforderten Eintrag in das bayerische Zentrale Schuldnerverzeichnis in Hof tätigen ohne sich die dafür erforderlichen Beweisdokumente für die gesetzeskonforme Durchführbarkeit jeglicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

eine vollständige Kopie des **beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils** und eine vollständige Kopie des **beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschlusses** vorlegen zu lassen, dann würden Sie sich dadurch nach § 27 Beihilfe StGB strafbar machen und Ihre Strafe würde sich nach der Strafandrohung für die Täter, also für die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Dr. Karin Angerer, für den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Herrn Brößler, des Kassenleiters der Landesjustizkasse Bamberg, U. Wirth, und der OGV am Amtsgericht Ebersberg, Nicole Peinhofer, richten. Sie können deren Kriminalstatistik ([IG\_S15], 2.1.23, 2.1.25) entnehmen, dass das durchaus zu einer harten Strafe auch gegen Sie führen könnte. Man kann es auch kürzer fassen: Bei den genannten Herrschaften stehen auch **Staatsschutzverbrechen** zu Buche und das bedeutet "lebenslänglich".

Noch ein Hinweis: in Ihrem Internet-Auftritt ist freundlicherweise die Warnung zu lesen:

# HINWEIS zu betrügerischen Rechnungen:

Bitte beachten Sie, dass es aktuell wieder vermehrt zu betrügerischen Rechnungen im Namen der Justiz kommt.

Bitte überprüfen Sie den Briefkopf der betreffenden Rechnung hinsichtlich des Zahlungsempfängers dahingehend, dass in Bayern stets die Zahlungen an die Landesjustizkasse Bamberg erfolgen.

Das sollten Sie doch angesichts der aktuellen Lage (ANL2) ergänzen durch:

Bitte beachten Sie, dass es aktuell vermehrt zu betrügerischen Rechnungen durch die Justiz und Exekutive kommt. Bitte überprüfen Sie die betreffende Rechnung hinsichtlich der geltenden Gesetze dahingehend, dass in Bayern die Gesetze auch für die Richter der bayerischen Justiz und die Staatsanwälte der bayerischen Exekutive gelten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

#### **ANLAGEN**

ANL1 [IG\_K-JU\_566] 20240701\_Rüter an OGV Peinhofer vom AG Ebersberg\_u Präs Angerer OLG Bamberg und LJK Bamberg Amon und Kassenleiter Wirth

ANL2 [IG\_S16]\_Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter (Übersicht Stand 18.04.2024).pdf

ANL1 und ANL2 nur bei Anke Schattner beigefügt, die anderen haben sie schon erhalten

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025733 5503 20.08.24 13:20 Sendungsnummer: RR 1569 0627 ODE Einschreiben Rückschein

OGV Perhaps

Information zum Sendungsstatus: Code bequem mit unserer App scannen oder Sendungsnummer unter www.deutschepost de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten. Der Transport der Sendung beginnt am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG

10

X

XX

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025733 5501 20.08.24 13:19 Sendungsnummer: RR 1569 0626 6DE

Einschreiben Rückschein

ALG Samber



Information zum Sendungsstatus. Code bequem mit unserer App scannen oder Sendungsnummer unter www deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten. Der Transport der Sendung beginnt am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG

YQ!

X

XX

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025733 5499 20.08.24 13:19 Sendungsnummer: RR 1569 0625 2DE Einschreiben Rückschein

AG Hof



Information zum Sendungsstatus: Code bequem mit unserer App scannen oder Sendungsnummer unter www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis treitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten. Der Transport der Sendung beginnt am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG

## Rückschein National RR 15 690 626 6DE



Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 21.08.2024 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/ briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.

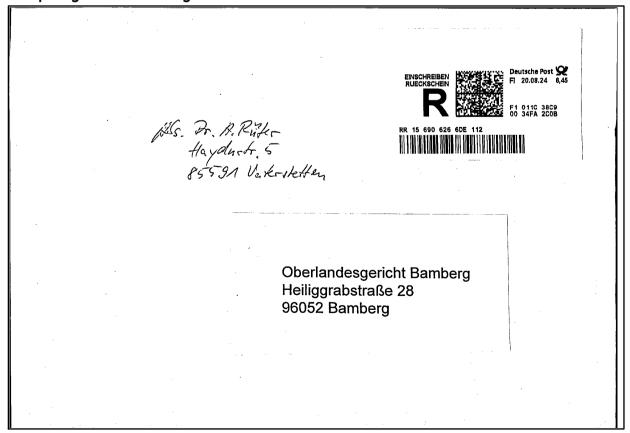


## Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.

EINSCHREIBEN MIT RUCKSCHEIN		
Postf-PLZ: 96008 Postf-Nr.: 001729 Datum Einlage: 21.08.24	Empfangsberechtigter  Empf Empf EmpfBev And.EmpBer Ausgewiesen	
Name u. Vorname in Großbuchstaben Datum u. Unterschrift	21 6 21	
Empfangsberechtigter  Ich bestätige, die o.g. Sendung(en) am l	. 21 · 8 · 2N heutigen Tag erhalten zu haben.	

## Empfänger der Sendung



## Rückschein National RR 15 690 627 0DE



Die Sendung wurde am 22.08.2024 ausgeliefert.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/ briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



## Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



## Empfänger der Sendung

Abs. Fr. A.Rüker Haydnidt. 5 85591 Vakerdetten

RUECKSCHEIN RUECKSCHEIN

Deutsche Post **9** Fl 20.08.24 5,85

F1 011C 38C9 00 34FA 2C18

RR 15 690 627 ODE 112

- persönlich -

Nicole Peinhofer Obergerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Ebersberg Wildermuthstraße 6 85560 Ebersberg

## Rückschein National RR 15 690 625 2DE



Die Sendung wurde am 21.08.2024 ausgeliefert.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/ briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



## Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



### Empfänger der Sendung

